**Beschlüsse aus der 4. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2026**

**Beschluss 04/2026/3:**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der Fassung vom 25.03.2026 unter Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie der hierzu von der Verwaltung erarbeiteten Änderungen.

**Geschäftsordnungsantrag 04/2026/4:**

Die Gemeinderäte R. Schnurre, H. Sauer und L. Adler stellen einen Geschäftsordnungsantrag, um den Tageordnungspunkt „Beschlussfassung zum Entwurf der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Brambach und der Stadt Bad Elster zu verschieben. Die Vereinbarung soll zurück an die Arbeitsgruppe gehen und die Änderungsvorschläge eingearbeitet werden.

Die Gemeinderäte R. Schnurre, H. Sauer und L. Adler bitten darum, die Vereinbarung mit den vorgeschlagenen Änderungswünschen erneut in der Arbeitsgruppe zu besprechen und diese einzuarbeiten bzw. zu ergänzen. Die geänderte Vereinbarung ist erneut den Gemeinderäten vorzulegen.

**Beschluss 04/2026/5:**

Der Gemeinderat Bad Brambach beschließt den Bürgerentscheid zum Entwurf der „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Bad Brambach in die Stadt Bad Elster“ am **14.06.2026** durchzuführen.

**Beschluss 04/2026/6:**

Gemäß § 9 KomWG wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach folgende Personen in den Gemeindewahlausschuss für die Durchführung des Bürgerentscheides zum Entwurf der „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Bad Brambach in die Stadt Bad Elster“.

1. Beisitzerin: Schrögel, Roswitha
Stellvertreterin der 1. Beisitzerin: Fischer, Nadja

2. Beisitzer: Röder, Gert
Stellvertreter des 2. Beisitzers: Schwab, Michael

3. Beisitzerin: Rudolph, Yvonne
Stellvertreterin der 3. Beisitzerin: Breymann, Silke

**Beschluss 04/2026/7:**

Gemäß § 9 KomWG wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach **Frau Yvonne Pfeiffer** zur Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Bad Brambach für

die Durchführung des Bürgerentscheides zum Entwurf der „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Bad Brambach in die Stadt Bad Elster“.

**Beschluss 04/2026/8:**

Gemäß § 9 KomWG wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach **Frau Janett Tonzer-Bickel** zur Stellvertreterin der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Bad Brambach für die Durchführung des Bürgerentscheides zum Entwurf der „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Bad Brambach in die Stadt Bad Elster“.

**Beschluss 04/2026/9:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für besonders belastete Gemeindestraßen im Gemeindegebiet eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Begrenzung des zulässigen Gesamtgewichts zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.
2. Dabei ist sicherzustellen, dass land- und forstwirtschaftlicher Verkehr weiterhin möglich bleibt, insbesondere durch entsprechende Zusatzbeschilderungen.
3. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt zu prüfen, ob für besonders schwere Transporte, insbesondere im Zusammenhang mit Holzabfuhren, eine vorherige Abstimmung oder Genehmigung erforderlich gemacht werden kann.
4. Dem Gemeinderat sind die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die betroffenen Straßenabschnitte zu gegebener Zeit erneut zur Entscheidung vorzulegen.

**Beschluss 04/2026/10:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Freibadgelände Bad Brambach. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Freibadgelände Bad Brambach vom 27.08.2025 außer Kraft.

**Beschluss 04/2026/11:**

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung der Musikschule Bad Brambach wie folgt:

**Gebührensatzung für die Musikschule Bad Brambach**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und §§ 1 und 2, § 9 Abs. 1 und § 15 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Bad Brambach in seiner Sitzung am 25. März 2026 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Bad Brambach und den Verleih von schuleigenen Instrumenten werden Gebühren nach der folgenden Gebührensatzung erhoben:

(2) Fachgebühren für Instrumentalunterricht:

| **Unterrichtsform** | **Schüler ohne Einkommen** | **Erwachsene** |
|---|---|---|
| **Einzelstunde /45 Minuten** | 280,00 EUR | 380,00 EUR |
| **Gruppe mit 2 Teilnehmern /45 Minuten** | 252,00 EUR | 342,00 EUR |

(3) Die Leihgebühr für Musikinstrumente beträgt pro Lehrjahr 120,00 EUR.

(4) Für Teilnehmer an der **musikalischen Früherziehung** und für Gasthörer am Theorieunterricht bzw. Musiklehre werden jeweils 125,00 EUR Gebühren erhoben.

(5) Für den Unterricht in den Ergänzungsfächern (z.B. Musikalische Früherziehung, Musiklehre und Theorie) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Fachgebühren und die Leihgebühren entstehen mit Beginn des jeweiligen Schuljahres.

(2) Die Fachgebühren und die Leihgebühren ~~Gebühren~~ sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (gerechnet auf eine Unterrichtseinheit pro Schulwoche). Sie sind in zwei Raten, jeweils zum 30.11. und 30.04. fällig. Die Gebühren sind zu den genannten Fälligkeitsterminen zu überweisen. Eine genaue Kostenaufschlüsselung erfolgt zu Beginn jedes Schuljahres mit Zusendung des Gebührenbescheides.

(3) Die Gebühren für die Teilnahme an der musikalischen Früherziehung und für Gasthörer gem. § 1 Abs. 4 entstehen bei Anmeldung/ Vertragsabschluss und werden am 30.11. fällig.

## § 4 Ermäßigungen

(1) Es wird eine Ermäßigung der Fachgebühr für Schüler ohne Einkommen gewährt, als
- a) Geschwisterermäßigung, siehe § 5
- b) Mehrfächerermäßigung, siehe § 6

(2) Die Leihgebühr ist von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

## § 5 Geschwistermäßigung

Die Geschwisterermäßigung beträgt
- 10 % der vollen Fachgebühr für das zweite Geschwisterkind und
- 25 % der vollen Fachgebühr für das dritte und alle weiteren Geschwister bei gleichzeitiger Anmeldung zur Musikschule.

| **Unterrichtsform** | **2. Geschwisterkind** | **3. Geschwisterkind und alle weiteren** |
|---|---|---|
| **Einzelstunde /45 Minuten** | 252,00 EUR | 210,00 EUR |

| | | |
|---|---|---|
| **Gruppe mit 2 Schülern / 45 Minuten** | 226,80 EUR | 189,00 EUR |

## § 6 Mehrfächerermäßigung

Die Mehrfächerermäßigung beträgt

- 10 % der vollen Fachgebühr das zweite und alle weiteren Unterrichtsfächer, das erste Fach ist immer das Fach mit der höchsten Einzelgebühr.

| **Unterrichtsform** | **2. Fach** | **3. Fach und alle weiteren** |
|---|---|---|
| **Einzelstunde /45 Minuten** | 252,00 EUR | 252,00 EUR |
| **Gruppe mit 2 Schülern / 45 Minuten** | 226,80 EUR | 226,80 EUR |

## § 7 Ausfallzeiten

Müssen Unterrichtsstunden aus Gründen ausfallen, die die Musikschule zu verantworten hat, so werden sie im Regelfall vor- bzw. nachgegeben. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt werden. Ist dies im Instrumentalunterricht nicht möglich, und erstreckt sich der Ausfall über mehr als 3 Wochen, so ermäßigt sich die Gebühr für den gesamten Zeitraum des Ausfalls
um 50 %.

## § 8 Fernbleiben vom Unterricht

Bleibt ein Teilnehmer dem Unterricht fern, so verliert er sowohl den Anspruch auf Nachholung des Unterrichts als auch auf die Rückerstattung der Unterrichtsgebühr. In begründeten Fällen, z. B. Krankheitsfällen, sind Ausnahmeregelungen (max. Ermäßigung auf 50 %) möglich. Dies entscheidet der Schulleiter der Musikschule.

## § 9 Begabtenförderung

Zur Begabtenförderung können aus sozialen Gründen Gebühren ermäßigt werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister auf Vorschlag des Schulleiters der Musikschule.

## § 10 An- und Abmeldungen

An- und Abmeldungen sind der Schulordnung der Musikschule gemäß nur zum Schuljahreswechsel möglich.

## § 11 Reparaturen an Leihinstrumenten

Für Reparaturen an Leihinstrumenten gelten folgende Regelungen:
Die Ausgabe eines Instruments erfolgt nur im gebrauchsüblichen Zustand. Während der Zeit der Nutzung und bei Abgabe des Leihinstruments ist der gebrauchsübliche Zustand regelmäßig zu erhalten bzw. auf Kosten des Nutzers wiederherzustellen. Dazu erfolgen Hinweise der Lehrkräfte.

## § 12 Verleih von Instrumenten

(1) Verlässt ein Teilnehmer die Musikschule, ist das Instrument zwingend zurückzuführen.

(2) An Außenstehende dürfen keine Instrumente verliehen werden.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Musikschule Bad Brambach vom 20.06.2017 außer Kraft.

**Beschluss 04/2026/12:**

Der Gemeinderat beschließt, die Planungsleistungen für das Projekt „Blühwiese“ auf dem Flurstück 286, Gemarkung Bad Brambach, an das Büro Fellendorf & Partner, Markneukirchen zum Angebotspreis von 7.500,00 € netto (8.925,00€ Brutto) zu vergeben.

Beschlüsse, die verfahrenstechnische Angelegenheiten betreffen, sind nicht aufgeführt.